

DEUTSCH-BRITISCHE GESELLSCHAFT DRESDEN E.V.

BEITRAGSORDNUNG

in der Fassung vom 03.09.2009

§ 1 GRUNDLAGE

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins Deutsch-Britische Gesellschaft Dresden e.V. in der Fassung vom 15.06.2009, insbesondere deren § 6 Abs. 3.
- (2) Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 03.09.2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 HÖHE DER MINDESTMITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge richtet sich nach der Mitgliedergruppe. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Folgende Mindestmitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedergruppen für das Geschäftsjahr zu leisten:
 1. natürliche Personen:

€ 50,00 p.a.	(Einzelpersonen)
€ 75,00 p.a.	(Paare)
 2. juristische Personen:

kleinere Firmen (bis 50 Mitarbeiter):	€ 200,00 p.a.
mittlere Firmen (50 bis 250 Mitarbeiter):	€ 350,00 p.a.
größere Firmen (mehr als 250 Mitarbeiter):	€ 600,00 p.a.
Vereine:	€ 150,00 p.a.
- (3) Schirmherr bzw. Schirmherrin sowie Ehrenmitglieder sind laut § 7 Abs. 2 und 4 der Satzung von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Mindestmitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.
- (5) Altmitgliedern des ehemaligen Dresdner Arbeitskreises der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. wird das Recht eingeräumt, auch weiterhin einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Beitrag zu zahlen, wenn sie dies bereits zur Zeit des Bestehens des Arbeitskreises taten.

§ 3 ERMÄßIGUNG

- (1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt € 25,00 p.a.
- (3) Über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Abs. 1 entscheidet der Vorstand. Dem Antrag sind Nachweise über die Einschränkung der finanziellen Leistungskraft (z.B. Schüler-/Studentenausweis etc.) in Kopie beizufügen.

§ 4 FÄLLIGKEIT

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres spätestens zum zehnten Tag nach dessen Beginn bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags spätestens zum zehnten Tag nach der Annahme in voller Höhe fällig.

§ 5 ZAHLUNGSWEISE

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt vorzugsweise durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- (2) Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung auf das Konto des Vereins gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer im Verwendungszweck anzugeben.
- (3) Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.

§ 6 BEARBEITUNGS-, MAHN- UND VERZUGSGEBÜHREN; ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

- (1) Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
- (2) Die Mahngebühr beträgt € 2,00 je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag des Monats nach dem Termin der Fälligkeit des Beitrags ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat danach.
- (3) Verzugsgebühren werden nicht erhoben.
- (4) Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, so trägt das Mitglied die dadurch dem Verein zusätzlich entstehenden Auslagen.

§ 7
GEMEINNÜTZIGKEIT, SPENDENBESCHEINIGUNG

Spenden an den Verein dienen gemeinnützigen Zwecken. Der Verein stellt eine entsprechende Spendenbescheinigung, unterschrieben von zwei im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, aus und sendet diese zu.

§ 8
BEKANNTGABE UND INKRAFTTRETEN

- (1) Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung und erkennen diese mit ihrem Beitritt als auch für sie verbindlich an.